Bundesrat Drucksache **649/1/02**

16.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,**

Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2)

   In Nummer 1 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 nach den Wörtern "Lagerung kann" die Wörter "im Ausnahmefall" einzufügen.

   Begründung:

   Der Änderungsvorschlag in der Änderungsverordnung wird von der Bundesregierung hinreichend begründet. U.a. wird auf die Zulässigkeit von Ausnahmen über den Regelzeitraum von drei Jahren hinaus hingewiesen.

   Das dies aber eine Ausnahme darstellt, sollte nicht nur in der Begründung stehen, sondern auch direkt im Verordnungstext. Die Behörde ist dadurch gehalten, den Anwendungsbereich der DepV nur in Ausnahmefällen zu beschränken.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2)

In Nummer 1 Buchstabe b ist in § 1 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 das Wort "entsorgt" durch die Wörter "verwertet oder behandelt" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut der EU-Deponierichtlinie Artikel 2 Buchstabe g dritter Spiegelstrich. Dort heißt es: "die in der Regel auf eine Dauer von weniger als drei Jahren begrenzte Lagerung von Abfällen vor der Verwertung oder Behandlung oder".

Das Wort "entsorgt" schließt auch die Beseitigung von Abfällen ein und würde aus diesem Grunde zu Missverständnissen führen.

3. Zu Artikel 2 - neu - (Neubekanntmachung der Nachweisverordnung)

Es ist folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Neubekanntmachung der Nachweisverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen."

Folgeänderungen:

a) Der bisherige Text unter Nummer 1 wird Artikel 1 und erhält folgende Überschrift: "Änderung der Deponieverordnung".

b) Vor der Inkrafttretensvorschrift wird die Überschrift "Artikel 3 Inkrafttreten" eingefügt.

...

Begründung:

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488) ist die Nachweisverordnung in zahlreichen Einzelbestimmungen geändert worden. Auf Grundlage des Artikels 5 der vorgenannten Verordnung wurde daher die Nachweisverordnung neu bekannt gemacht.

Diese (deklaratorische) Neufassung der Nachweisverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374) berücksichtigt jedoch nicht die

- zwischenzeitlich durch Artikel 6 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) sowie
- nachträglich durch Artikel 4 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

erfolgten Änderungen zur Nachweisverordnung.

Die vorliegende Ergänzung soll daher eine Neubekanntmachung ermöglichen, welche künftig den vollständigen Regelungsgehalt der Nachweisverordnung unter Einschluss der vorgenannten Änderungen (deklaratorisch) wiedergibt.

Obwohl der vorgenannte Artikel 4 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz erst im März 2003 in Kraft treten wird, können auch die dort normierten Änderungen vorab (nachrichtlich) in eine Neubekanntmachung der Nachweisverordnung aufgenommen werden.

B

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.